

d) Der Anstifter muß zum Zeitpunkt der Anstiftung zurechnungsfähig gewesen sein. Eine nach der verletzten Strafnorm für den Täter geforderte besondere Täterqualifikation braucht beim Teilnehmer, also auch beim Anstifter, nicht vorzuliegen.

Der A. bewegt den Staatsfunktionär B. dazu, unbefugt ein dem B. in Ausübung seines Amtes anvertrautes Dienstgeheimnis zu offenbaren und dadurch wichtige öffentliche Interessen zu gefährden. Nach Ausführung dieses Verbrechens ist B. gemäß § 353b StGB strafrechtlich verantwortlich. A., der selbst nicht Staatsfunktionär ist, ist wegen Anstiftung zur Verletzung des Amtsgeheimnisses (§§ 353 b, 48 StGB) strafbar.

e) Die Anstiftung weist je nach den Entwicklungsstadien des Verbrechens einige Besonderheiten auf.

ea) Der Anstifter ist wegen *Anstiftung zum vollendeten Verbrechen* nur dann strafrechtlich verantwortlich, wenn der Täter das Verbrechen tatbestandsgemäß vollendet hat, obwohl die vom Anstifter gewollte Ausführung und Vollendung des Verbrechens von einer Reihe von Zufälligkeiten abhängig ist, auf die der Anstifter im allgemeinen nach seiner Einwirkung auf den Täter keinen Einfluß mehr hat. Hat der Täter das Verbrechen — gleichgültig aus welchen Gründen — nicht vollendet, so kann der Anstifter nicht wegen Anstiftung zum vollendeten Verbrechen bestraft werden. Das ergibt sich aus § 48 StGB, wo es heißt, daß als Anstifter bestraft wird, „wer einen anderen zu der von demselben begangenen“ verbrecherischen Handlung bestimmt hat.

eb) Ist das Verbrechen des Angestifteten im Stadium des Versuchs geblieben, so ist der Anstifter wegen *Anstiftung zum versuchten Verbrechen* verantwortlich. Diese Beschränkung der Strafbarkeit des Anstifters folgt aus dem allgemeinen Grundsatz, daß jeder nur für das zur Verantwortung gezogen werden kann, was tatsächlich geschehen ist. Der Vorsatz des Anstifters muß wie beim Versuch allgemein auf die Vollendung der Straftat gerichtet gewesen sein.

A. fordert den B. auf, dem X. vorzutäuschen, daß er bereit und in der Lage sei, dem X. eine wertvolle Briefmarkensammlung zu verschaffen, wenn er ihm sofort 500.— DM als Anzahlung leiste. B. führt auch die Täuschungshandlung aus, wird jedoch von X. durchschaut. Die Handlung des B. ist ein versuchter Betrug (§§ 263, 43 StGB). A. ist wegen Anstiftung zum versuchten Betrug (§§ 263, 43, 48 StGB) strafrechtlich verantwortlich.